

EINGANG 12. SEP. 2014

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

REFERAT Za3
BEARBEITET VON Nicole Brack
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2865
FAX +49 228 99 527-2394
E-MAIL nicole.brack@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 10. September 2014

AZ

Ihre E-Mail vom 17. August 2014

mit E-Mail vom 17. August 2014 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Umweltinformationsgesetzes (UIG) und Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) um Auskunft über von Deutschland umgesetzte bzw. umzusetzende EU-Gesetze im Bereich Sozialpolitik sowie über umgesetzte bzw. umzusetzende Mindestvorschriften im Sozialbereich.

Die von Ihnen als Grundlage für Ihren Antrag genannten Rechtsvorschriften sind hier jedoch nicht einschlägig. Die Anwendungsbereiche des UIG und VIG sind nicht eröffnet. Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) werden keine Zusammenstellungen von Änderungen des SGB I, SGB II und SGB X vorgehalten, die die Umsetzung von EU-Recht betreffen. Die einzelnen Gesetzgebungsverfahren werden auch nicht besonders gekennzeichnet, wenn einzelne Vorschriften auf Grund von EU-Recht geändert, erlassen oder aufgehoben werden.

Unabhängig davon, dass im von Ihnen begehrten Bereich amtliche Informationen im Sinne des IFG hier nicht vorhanden sind, möchte ich Sie darüber informieren, dass die Leistungsausschlüsse für Ausländer nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II auf einer Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG basieren. Dessen Art. 24 Abs. 1 legt die Gleichbehandlung von Unionsbürgern fest; dessen Abs. 2 gestattet Ausnahmen vom grundsätzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz für bestimmte Konstellationen. Von dieser

von 2

unionsrechtlich eröffneten Option wurde Gebrauch gemacht (vgl. BT-Drs. 16/5065 vom 23.04.2007, S. 156, 234 sowie BT-Drs. 16/688 vom 15. Februar 2006, S. 13).

Mit der Einfügung von § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II mit Wirkung zum 28. August 2007 wurde zudem der Gleichbehandlungsanspruch u.a. von drittstaatsangehörigen Flüchtlingen festgeschrieben, wie er sich aus Art. 28 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Brack